

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0365/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 04.04.2023
		Verfasser/in: FB 45/300
Vorstellung der Standards für Fachleistungsstunden für die ambulanten Bereiche der Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.04.2023	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Fachverwaltung zur Kenntnis.

2. Er beschließt die
 - aktualisierten Standards für die Fachleistungsstunden der ambulanten Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe nach SGB VIII
 - die Standards für die Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und
 - die Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	-15.687.600	-15.687.600	-47.637.700	-47.637.700	0	0
Personal-/ Sachaufwand	64.584.400	64.584.400	196.872.700	196.872.700	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	48.896.800	48.896.800	149.235.000	149.235.000	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Im Rahmen der fortlaufenden Qualitätsentwicklung, Transparenz und weiteren Systematisierung gegenüber den Leistungserbringern und Anspruchsberechtigten wurden die „Standards für Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen“ aus dem Jahr 2003 durch FB 45 überarbeitet.

Diese bilden wiederum die Grundlage für die „Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen“ sowie für die „Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen“.

Ziel ist es, alle im ambulanten Kontext der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe entstehenden Kosten einheitlich über Fachleistungsstunden zu erfassen, zu kalkulieren und abzurechnen.

1. Ausgangslage

Die Fachleistungsstundenstandards setzen für die Stadt Aachen sowie die Leistungserbringer den pädagogischen und finanziellen Rahmen für die Kalkulation der Fachleistungsstunde im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gemäß §§ 27ff SGB VIII und § 35a SGB VIII. Im Rahmen einer Projektgruppe wurden im Jahr 2003 die „Standards für Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen“ erarbeitet und durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet.

Im Jahr 2016 folgten, geprägt durch deutliche Kompromisserfordernis, die „Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen“.

Die Erfahrungen und Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Anpassung und Qualifizierung der Standards. Hierdurch wird die zwingend erforderliche weitere Transparenz und Verbindlichkeit in Qualität und Entgelt gesichert.

Während die Stadt Aachen noch im Jahr 2003 mit dem ersten Standardwerk „Vorreiter“ war, wurden in der Zwischenzeit Empfehlungen auf Landesebene veröffentlicht, die ebenfalls als richtungsweisend einzubinden sind.

2. Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Erziehung (FLS-Standards)

Die FLS-Standards gelten für alle Fachleistungsstunden im Rahmen von ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII, für die ein Leistungserbringer der freien Jugendhilfe eine Entgeltvereinbarung mit FB 45 schließt.

In der aktuellen Version, die der Vorlage beigelegt ist, fließen die Ergebnisse der Qualitätsdialoge und Entgeltvereinbarungen mit den Aachener Leistungserbringern ein. Hier werden insbesondere die folgenden Aspekte qualifiziert:

- Präzisierung und Anpassung der fachlichen Qualifikation
- Ergänzung um Fachkraft mit Fachschulabschluss

- Umstellung der Sachkosten von Pauschalen zu prozentuellen Anteilen
- Präzisierung und Anpassung der Abrechnungsmodalitäten
- Qualifizierung der Face-to-Face-Zeiten
- Aktualisierung der Arbeitstage

Die Anpassung der Arbeitstage sowie die Umstellung der Sachkosten erfolgen analog der aktuellen Empfehlungen des Landschaftsverbandes (LVR), der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie der Entwicklungen im Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Eine Aktualisierung der Sachkosten von Pauschalen, die im Jahr 2003 festgelegt wurden, ist erfolgt. In Entgeltverhandlungen wurde durch die Leistungserbringer zunehmend geltend gemacht, dass die Sachkosten-Pauschalen nicht mehr kostendeckend sind.

Die Sachkosten zum Zeitpunkt der Entwicklung der Standards lagen bei durchschnittlich 15% der Personalkosten. Durch die Entwicklung der Tarife wurde dieses Verhältnis immer geringer, sodass die Sachkosten aktuell bei durchschnittlich 8,5% der Gesamtpersonalkosten liegen.

Die Empfehlungen des Landes, die Sachkosten auf 10% der Gesamtpersonalkosten bemessen, werden als Maßstab hinterlegt. Diese Anhebung wird durch die benannten Erfahrungswerte des HzE-Finanzcontrollings untermauert.

Mit der Aufnahme der Ergänzung „der Fachkraft mit akademischem Abschluss“ um die Ergänzung „der Fachkraft mit einem Fachschulabschluss“ kann den Veränderungen des Arbeitsmarktes, dem wachsenden Druck der Leistungserbringer, Personal zu finden und zu halten und einhergehend mit den zunehmend individuelleren Bedarfslagen der Hilfeempfänger*innen entgegengetreten werden.

Mit der Präzisierung und Anpassung dieser Themen in den Standards zu FLS, wird Entlastung und die Schaffung von mehr Transparenz und Einheitlichkeit erreicht werden.

3. Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung (TLS-Standard)

Die TLS-Standards gelten für alle Fachleistungsstunden im Rahmen von ambulanter Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form von Lerntherapeutischer Förderung, für die ein Leistungserbringer eine Entgeltvereinbarung mit FB 45 schließt.

In der aktuellen Version, die der Vorlage beigelegt ist, wurden insbesondere die folgenden Aspekte qualifiziert:

- Präzisierung und Anpassung der fachlichen Qualifikation
- Umstellung der Sachkosten von Pauschalen zu prozentuellen Anteilen
- Präzisierung und Anpassung der Abrechnungsmodalitäten
- Qualifizierung der Face-to-Face-Zeiten
- Aktualisierung der Arbeitstage

Die Grundlage dessen bilden die FLS-Standards. Daher erfolgen analog dessen die Anpassungen der

Arbeitstage sowie die Umstellung der Sachkosten entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Landschaftsverbandes (LVR), der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie der Entwicklungen im Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Eine Aktualisierung der Sachkosten von derzeit 6,7% auf 8% wird vorgenommen.

Weiter wird eine Präzisierung der beruflichen Qualifikation notwendig. Der FB 45 orientiert sich an den Grundqualifikationen, welche für eine anerkannte Lerntherapeutische Zusatzqualifikation im Bereich LRS und/oder Dyskalkulie durch den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL) beschrieben sind.

Dies setzt einen Standard, der den Bedürfnissen der Hilfeempfänger*innen entspricht und für eine einheitliche Transparenz innerhalb der Stadt Aachen sorgt.

Mit der Präzisierung und Anpassung der Face-to-Face-Definition sowie der Abrechnungsmodalitäten wird analog der FLS-Standards Entlastung, Schaffung von mehr Transparenz und Einheitlichkeit erreicht.

4. Fachleistungsstunden für Schulbegleitung (SB-Standards)

Die Standards für diesen Bereich gelten für alle Fachleistungsstunden im Rahmen von ambulanter Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form von Schulbegleitung, für die ein Leistungserbringer eine Entgeltvereinbarung mit FB 45 schließt. In den vergangenen Jahren wuchs der Bedarf dieser Form der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII stetig an. Für alle Leistungserbringer verbindliche und transparente Standards fehlen. Diese gilt es, entsprechend zu erarbeiten.

Hierbei geht FB 45 auf folgende Aspekte ein:

- Definition der fachlichen Qualifikation
- Benennung von Aufgaben der Leitung/Koordination
- Ergänzung von Schulspezifischen Minderzeiten neben den Berufs- und Fallspezifischen Minderzeiten
- Festlegung der Sachkosten als prozentualer Anteil
- Definition der Face-to-Face-Zeiten
- Darstellung der Abrechnungsmodalitäten

Die FLS-Standards bilden die Grundlage für diese spezifischen Standards.

Neben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie der Entwicklungen im Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD) erfolgte eine Orientierung an den Empfehlungen der gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX für den kommunalrelevanten Bereich der Schulbegleitung.

In den vergangenen Jahren gab es sowohl ein gemeinsames Projekt des FB 45 mit den Leistungserbringern zu der Entwicklung von Standards, als auch diverse Gelegenheiten zum fachlichen Austausch mit den beteiligten Akteur*innen.

Der Bereich der Schulbegleitung stellt aus verschiedenen Gründen ein spezielles Feld der Eingliederungshilfe dar.

Die Tätigkeit am Lernort Schule, die verschiedenen Qualifikationen der Mitarbeitenden, das Spannungsfeld zwischen den individuellen Bedarfen der Hilfeempfänger*innen sowie der Praktikabilität in der Realität der Systeme (Schule, Leistungserbringer) sind nur einige Beispiele.

Hier wird auf die entsprechenden Vorlagen in den gemeinsamen Sitzungen von KJA und Schulausschuss im November 2015 und März 2017 sowie auf die Stellungnahme zu einem Ratsantrag im November 2021 verwiesen.

Die Unterscheidung zwischen einer Fachkraft und einer Nicht-Fachkraft und die damit verbundenen Anforderungen an Leitung bzw. Koordination des Leistungserbringers sowie die Ergänzung „schulspezifischer Minderzeiten“ zeigen die Differenz zu den „klassischen“ ambulanten Hilfen zur Erziehung und den Standards der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung.

Insbesondere die Regelung der Fachleistungsstunden für Schulbegleitung zeigt sich nach der Erfahrung der letzten Jahre als unabdingbar, um das finanzielle Risiko, z.B. durch Kurzbeschulung, Unterrichtsausschluss, Brückentage etc. entsteht, abzufedern.

Nur durch eine transparente Kalkulation und geregelte Abrechnungsmodalitäten ist es möglich, die Tätigkeiten im Rahmen der Schulbegleitung sowohl für Schulbegleiter*innen als auch die verantwortlichen Leistungserbringer trotz widriger Umstände (Arbeitsverträge, Arbeitszeiten, kindbezogene Bewilligungen etc.) auch in Zukunft durchführbar zu machen.

5. Ausblick

Durch die Aktualisierung und Einführung der Standards in den genannten drei Bereichen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gelingt es Rahmenbedingungen sowohl für den öffentlichen Träger als auch für die Leistungserbringer zu schaffen, die den Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre gerecht werden. Vereinbarungen im Rahmen der Entgeltverhandlungen erhalten nicht nur die bekannte Verbindlichkeit, sondern auch nötige Transparenz.

Anlagen:

Anlage 1 – „Standards für Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen“

Anlage 2 - „Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen“

Anlage 3 - „Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen“

Standards für Fachleistungsstunden (FLS) im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen



TLS



FLS



SB

Inhaltsverzeichnis

1.	Fachleistungsstundenstandards.....	3
2.	Definition – Fachleistungsstunde.....	4
3.	Personelle Ressourcen	4
4.	Definition der „Face-to-Face“ Zeiten.....	7
5.	Kalkulation der Fachleistungsstunde.....	8
6.	FLS-Kalkulation	9
7.	Entgeltvereinbarung	9
8.	Abrechnungsmodalitäten.....	10
9.	Rechnungslegung	12
10.	Datenschutz	13

1. Fachleistungsstundenstandards

Erklärung

- Entsprechend des § 77 SGB VIII sind Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe und anderer Leistungserbringer anzustreben.
- Grundlage zur Vereinbarung eines Leistungsentgeltes ist eine vom Leistungserbringer zu fertigende Leistungsbeschreibung sowie die Unterzeichnung der „Vereinbarung gem. §§ 8a Absatz 4 und 72 a Absatz 2 SGB VIII“.
- Die Fachleistungsstundenstandards setzen für die Stadt Aachen den pädagogischen und finanziellen Rahmen für die Kalkulation der Fachleistungsstunde im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Ziel ist es, alle Kosten der ambulanten Hilfen zur Erziehung über Fachleistungsstunden zu erfassen, zu kalkulieren und abzurechnen.

Historie

- Ausgehend von den in 2003 erarbeiteten FLS-Standards wurden diese auf der Grundlage der geführten Qualitätsdialoge mit den Leistungserbringern fortgeschrieben.

Ziele der Projektgruppe 2003

- Die im Jahr 2003 vereinbarten Ziele aus Sicht der Leistungserbringer sowie des FB 45 haben weiterhin Bestand.
- **Aus Sicht der Leistungserbringer**
 - Risiken sinnvoll verteilen
 - Leistungsbeschreibungen und Transparenz schaffen
 - fallunspezifische Arbeit (Sozialraum) Ressourcen
 - Abrechnungsformen an die sinnvolle inhaltliche Ausformung anpassen
 - einheitlich formulierte Standards schaffen
 - Inhalt von Fachleistungsstunden (Finanzen, päd. Inhalte)
 - Angst vor einem zu starren Finanzierungssystem welches flexible und vor allem
 - individuelle Hilfen behindert
- **Aus Sicht des FB 45**
 - die Kalkulation von Fachleistungsstunden standardisieren
 - die Abrechnung von Fachleistungsstunden standardisieren
 - die Bewilligung und Vereinbarung von Fachleistungsstunden standardisieren
 - die Mitwirkungspflichten und Mindestvoraussetzungen der Leistungserbringer standardisieren

2. Definition – Fachleistungsstunde

1	2	3
Fach	-leistungs	-stunde
↓	↓	↓
sozialpädagogische Tätigkeit	Hilfeplan	zeitliche Einheit (60 Minuten)

Fachleistungsstunde ist die zeitliche und fiskalische Messgröße bei gleichen vereinbarten Mindeststandards

„Fachleistungsstunde“ trifft keine Aussage über pädagogische Inhalte

3. Personelle Ressourcen

Personelle Voraussetzungen

Das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII setzt in der Regel eine formale Ausbildung voraus, die mindestens auf Fachschulebene grundständig für eine (sozial)pädagogische Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert.

- **Fachkraft mit akademischem Abschluss**
 - staatlich anerkannte Ausbildung
 - Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in (B.A., Diplom, M.A.) und Student*innen dieser Fachrichtung nach Abschluss des fünftes Fachsemester mit einschlägiger Praktika-Erfahrung
 - Pädagog*in (B.A., Diplom, M.A.)
 - Kindheitspädagog*in (B.A., Diplom, M.A.)

- oder folgendes Personal mit fachbezogener Zusatzqualifikation (z.B. Familienberatung):
 - Erzieher*in
 - Psycholog*in (B.A., Diplom, M.A.)
 - Soziolog*in (B.A., Diplom, M.A.)
- **Fachkraft mit Fachschulabschluss**
 - staatlich anerkannte Ausbildung als
 - Erzieher*in
 - Heilerzieher*in
 - Kinderpfleger*in
 - Heilpädagog*in
- Inhaber*innen von oben genannten Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, sofern der Leistungserbringer nach Prüfung der Ausbildungsinhalte zu dem Ergebnis kommt, dass diese mit den Inhalten in Deutschland vergleichbar sind.

Personelle Rahmenbedingungen

- externe Supervision
- Fortbildung
- regelmäßige Teambesprechung
- Möglichkeit der Kollegialen Beratung

Mitwirkungsverpflichtung der Leistungserbringer

- Ansprechpartner*in für Fallanfragen durch FB 45 ist die Koordination/Leitung des Leistungserbringers
- Erreichbarkeit für die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT
- Erstellung von standardisierten Berichten als Vorbereitung zu den HPG. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt
- Datenschutzkonforme Übersendung des Vorbereitungsberichtes inkl. der Stundennachweise spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Hilfeplangespräch
- Besprechung des Vorbereitungsberichtes mit den Hilfeempfänger*innen vor dem Hilfeplangespräch
- Teilnahme der betreuenden Fachkraft des Leistungserbringers an Fachgesprächen und HPG
- Arbeiten nach dem Drei-Phasen System auf der Grundlage der Beauftragung
 1. Phase = Anbahnung (Beziehungsaufbau, Planung der gemeinsamen Vorgehensweise...)
 2. Phase = Durchführung
 3. Phase = Ablösung/Abschluss

- Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld zur Erreichung der im Rahmen der Hilfeplanung besprochenen Ziele
- Vernetzung mit anderen Institutionen zur Erreichung der im Rahmen der Hilfeplanung besprochenen Ziele
- Vereinbarte Zeiten auch tatsächlich vorhalten
- Hilfen vor Ort leisten
- Meldung von Veränderungen in der Lebenssituation der Hilfeempfänger*innen, die sich auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Zeitrahmen verändernd auswirken
- Meldung von fehlender Mitwirkungsbereitschaft
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Mitarbeitenden des Leistungserbringers
 - Der Leistungserbringer gewährleistet, dass im Urlaubs- und Krankheitsfalle der Mitarbeitenden eine Vertretung vorhanden ist. Im Einzelfall ist im Rahmen der Hilfeplanung abzustimmen, ob während dieser Zeiträume eine reduzierte Betreuung stattfindet oder eine Unterbrechung der Betreuung möglich bzw. sinnvoll ist.
 - Die Kontaktdaten der Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Leistungserbringers müssen den fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT mitgeteilt werden.
- Krisenintervention/Abend- und Wochenendbereitschaft
 - Einvernehmlich ist, dass kein durchgängiger Bereitschaftsdienst gewünscht und notwendig ist. Sollte der beauftragte Leistungserbringer im Rahmen der laufenden Betreuung feststellen, dass eine Krise droht oder eingetreten ist, kann der Leistungserbringer auch an einem Wochenende oder in den Abendstunden tätig sein. Einzelfallabsprachen im Rahmen der Hilfeplanung sind hiervon unberührt.

Leitung und Verwaltung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der Finanzierung, Leitungs- und Verwaltungskapazitäten vorzuhalten und wahrzunehmen.

Leitung beinhaltet insbesondere

- Ansprechpartner*in für Anfragen durch FB 45
- Fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der eingesetzten Fachkräfte
- HPG-Vorbereitungsberichte und Stundennachweise sichten und gegenzeichnen

Räumliche- und Sachliche Voraussetzungen

- Der Leistungserbringer hält geeignete Räumlichkeiten und Sachausstattung vor

4. Definition der „Face-to-Face“ Zeiten

„Face-to-Face“ im Sinne der Kostenkalkulation und des Hilfeplans	Minderzeiten im Sinne der Kostenkalkulation
<ul style="list-style-type: none"> • direkter Kontakt¹ mit den Hilfeempfänger*innen 	<p>Berufsspezifische Minderzeiten – 10 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamsitzungen/Teambesprechungen • Fallbesprechungen • Supervision und sonstige Fallreflexion • Fortbildungen • Teilnahme an <ul style="list-style-type: none"> ○ Facharbeitskreisen ○ Runden Tischen ○ päd. Gesamtkonferenzen ○ Sozialraumkonferenzen ○ Konzeptionstagen • Personalgespräche • Unterweisungen von verpflichtenden arbeitsschutzrelevanten Themen, Unterweisungen Kindeswohlgefährdung • Einarbeitung / Hospitation neuer Mitarbeitender <p>Fallspezifische Minderzeiten – 15 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitungszeiten • Wegezeiten und Überbrückungszeiten • Dokumentation: <ul style="list-style-type: none"> ○ intern (für die eigenen Unterlagen) ○ extern (FB 45)²
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplaneinrichtung • Hilfeplanfortschreibung • Hilfeplanbeendigung • Fachgespräche mit FB 45 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt¹ mit jeglichen Institutionen die an der Hilfeplanung beteiligt sind (ohne FB 45) • Kontakt¹ mit jeglichen Personen die im direkten Kontakt mit den Hilfeempfänger*innen stehen (Schulen, Kitas, etc.) • Kontakt¹ mit jeglichen Personen/Institutionen zur Minimierung und/oder Ablösung der Hilfe 	

¹ Kontakt: Unter Kontakt wird der persönliche, telefonische und digitale Kontakt verstanden (Videochat, etc...)

² Zwei Berichte pro Jahr nach standardisiertem Vordruck. Darüberhinausgehende Anforderungen, insbesondere bei Klärungsaufträgen sind zusätzlich zu finanzieren.

Der im Einzelfall notwendige Umfang zur Sicherstellung einer adäquaten Hilfestellung für die Hilfeempfänger*innen wird im Rahmen der Hilfeplanung individuell nach den pädagogischen Erfordernissen festgelegt. Der Bewilligungsbescheid bewilligt nur die direkten Leistungen („Face-to-Face“).

5. Kalkulation der Fachleistungsstunde

Zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes werden die kalkulationsfähigen Kosten durch die Nettojahresarbeitsstunden je Vollzeitäquivalent (VZÄ) geteilt.

Ermittlung der kalkulationsfähigen Kosten	
Personalkosten	
Kopfzahl päd. MA ¹	Gesamtanzahl des pädagogischen Personals
Stellenanteil	Vollzeitäquivalenter Gesamtstellenanteil des pädagogischen Personals
SV-Pflichtige Arbeitnehmerbruttotopersonalkosten des pädagogischen Personals	Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals in Anlehnung an für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste (Bund/Land) bestehende Tarifwerke zu vergüten (maximal S 12 TvöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Unterscheidung zwischen akademischem Abschluss (i.d.R. S 11b/S 12 TvöD) und Fachschulabschluss (i.d.R. S 8b TvöD).
Leitung, Beratung und Verwaltung	20 % der SV-Pflichtigen Arbeitnehmerbruttotopersonalkosten des pädagogischen Personals
Berufsgenossenschaftsbeitrag je VZÄ ²	= ((Bruttogehalt/1,25) x Gefahrenklasse nach BG-Bescheid x Beitragsfuß / 1000) <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenklasse und Beitragsfuß nach dem jeweils aktuellen Stand Stand 2023: Gefahrenklasse <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 4: 3,66 Beitragsfuß <ul style="list-style-type: none"> • für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Betriebe: 1,94 • für alle nicht gemeinnützigen Unternehmen: 2,05
Sachkosten	
Sachkosten	10 % der Gesamtpersonalkosten ³
Ergebnis (Personal- und Sachkosten)	= kalkulationsfähige Kosten

¹ MA = Mitarbeitender | ² VZÄ = Vollzeitäquivalent | ³ gemäß „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen, Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger“ (Stand 08.11.2016)

Ermittlung der Nettojahresarbeitsstunden je Vollkraft (VZÄ)		
Bruttoarbeitstage ¹	250,3	Tage
abzüglich Ausfälle, Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungs- und Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc.. ¹	47,23	Tage
abzüglich 2 Erholungstage (Regenerationstage) pro Jahr gemäß TVöD SuE Tarifergebnis 2022	2	Tage
Bereinigte Jahresarbeitstage	201,07	Tage
	=	
201,07 Tage * 7,8 Arbeitsstunden =	1.568,35	Stunden
abzüglich Berufsspezifische Minderzeiten 10 %	156,84	Stunden
abzüglich Fallspezifische Minderzeiten 15 %	235,25	Stunden
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.176,26	Stunden
	≈	
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.176	Stunden

¹ gemäß KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2022/2023 bei einer 39 Stunden/Woche



6. FLS-Kalkulation

Zur Kalkulation des Fachleistungsstundensatz nach Fachleistungsstundenstandards der Stadt Aachen steht eine standardisierte Excel-Kalkulation zur Verfügung.

7. Entgeltvereinbarung

Mit allen Leistungserbringern wird eine standardisierte Entgeltvereinbarung getroffen. Für die Entgeltvereinbarung wird gemeinsam eine prospektive Laufzeit gewählt. Die Laufzeit beträgt im Regelfall zwölf Monate. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungsbestandteile bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Abrechnungsmodalitäten

Allgemeines

Die Vergütung erfolgt durch einen vereinbarten Fachleistungsstundensatz. Der Fachleistungsstundensatz enthält 60 Minuten direkte Betreuungsleistung („Face-to-Face“) und 20 Minuten berufs- (10 %) und fallspezifische (15 %) Minderzeiten. Mit dem Fachleistungsstundensatz werden daher alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

Abrechnungsfähig sind also nur alle direkten Betreuungsleistungen („Face-to-Face“), die im Rahmen der Bedarfs-ermittlung im Hilfeplan in Form eines Fachleistungsstundenkontingentes vereinbart werden.

Alle darüberhinausgehenden Aufwendungen (25 % Minderzeiten) sind grundsätzlich im Preis der Fachleistungsstunde kalkuliert und nicht zusätzlich abzurechnen oder über ein höheres Fachleistungsstundenkontingent zu vereinbaren.

Die genehmigten Fachleistungsstunden können nur innerhalb des bewilligten Zeitraums geleistet werden, ansonsten verfallen sie.

Ist absehbar, dass das bewilligte Kontingent auf Grund von Veränderungen im Unterstützungsbedarf nicht ausreicht, hat der Leistungserbringer zwingend die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT zu unterrichten, bevor das laufende Kontingent erschöpft ist. Eine nachträgliche Bewilligung von geleisteten Fachleistungsstunden ist nicht vorgesehen.

Kommt es zu einem Abbruch der Hilfe, werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Fachleistungsstunden anerkannt und abgerechnet.

Terminierter Fehlbesuch

Ein terminierter Fehlbesuch liegt nur vor, wenn Hilfeempfänger*innen nicht wie vereinbart anzutreffen sind.

Der terminierte Fehlbesuch kann mit 0,25 Fachleistungsstunden abgerechnet werden.

Ab dem dritten terminierten Fehlbesuche in Folge sind die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT unmittelbar schriftlich zu informieren.

Sofern es im Rahmen des Bewilligungszeitraums bei mehr als einem Viertel der Fachleistungsstunden zu terminierten Fehlbesuchen kommt, sind die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT ebenfalls unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die terminierten Fehlbesuche sind grundsätzlich im Stundennachweis zu dokumentieren.

Unangekündigter Fehlbesuch

Ein unangekündigter Fehlbesuch liegt nur vor, wenn Hilfeempfänger*innen bei einem unangekündigten Kontrolltermin nicht anzutreffen sind.

Unangekündigte Kontrolltermine sind nur dann zulässig, wenn diese im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart wurden.

Der unangekündigte Fehlbesuch kann mit 0,25 Fachleistungsstunden abgerechnet werden.

Die Hilfeplanung legt fest, ab wann die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT über unangekündigte Fehlbesuche unmittelbar schriftlich zu informieren sind.

Die unangekündigten Fehlbesuche sind grundsätzlich im Stundennachweis zu dokumentieren.

Kurzfristiger Terminausfall

Ein kurzfristiger Terminausfall liegt nur vor, wenn die Hilfeempfänger*innen unter 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin diesen absagen.

Hier steht der Leistungserbringer in der Verpflichtung alle Maßnahmen zu unternehmen, die entstehenden Ausfallzeiten anderweitig zu verplanen und alle Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszunutzen.

Ist dies nicht möglich, kann der kurzfristige Terminausfall mit 0,25 Fachleistungsstunden abgerechnet werden.

Ab dem dritten kurzfristigen Terminausfall in Folge sind die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT unmittelbar schriftlich zu informieren.

Sofern es im Rahmen des Bewilligungszeitraums bei mehr als einem Viertel der Fachleistungsstunden zu kurzfristigen Terminausfällen kommt, sind die fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT ebenfalls unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die kurzfristigen Terminausfälle sind grundsätzlich im Stundennachweis zu dokumentieren.

Längere Ausfallzeit

Eine längere Ausfallzeit liegt nur vor, wenn die Hilfeempfänger*innen über eine längere Abwesenheit (akute Erkrankung, Krankenhaus- und Psychiatrieaufenthalt, stationäre und ambulante Rehabilitation, Justizvollzugsanstalt) informieren und dadurch geplante Termine nicht stattfinden können.

Standards für Fachleistungsstunden (FLS) im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen
Seite 11 von 13

Hier steht der Leistungserbringer in der Verpflichtung alle Maßnahmen zu unternehmen, die entstehenden Ausfallzeiten anderweitig zu verplanen und alle Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszunutzen.

Im Rahmen dessen ist mit den fallführenden Sozialarbeiter*innen der SRT unmittelbar Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu bewerten und neu zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wird die Hilfeplanung entsprechend angepasst und daher aktualisiert.

Ausfallzeiten verursacht durch den Leistungserbringer, sind nicht abrechnungsfähig.

Co-Beratung/Tandemabsprachen

Sind im Rahmen einer ambulanten Hilfe zwei Mitarbeitende als Tandem tätig, wird in der Hilfeplanung die Höhe der Fachleistungsstunden für Tandemabsprachen festgelegt und protokolliert.

Gruppenangebote

Gruppenangebote gelten als direkte Betreuungsleistungen. Die Anzahl der Teilnehmenden des Gruppenangebotes orientiert sich an den fachlichen Erfordernissen. Die Abrechnung von Gruppenangeboten erfolgt pro Teilnehmenden im Verhältnis „Zeitdauer / Anzahl der Teilnehmenden“. Eine Rundung erfolgt nicht.

Stundennachweis

Der Nachweis der erbrachten direkten Betreuungsleistung („Face-to-Face“) erfolgt durch einen Stundennachweis. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt.

Mittelbare oder indirekte Betreuungsleistungen sind im Stundennachweis nicht aufzuführen. Die direkten Betreuungsleistungen sind auf dem Stundennachweis durch den Mitarbeitenden des Leistungserbringers und die Leitung des Leistungserbringers per Unterschrift zu quittieren.

Jeweils eine Kopie des Stundennachweises ist sowohl der Rechnung als auch dem Hilfeplanvorbereitungsbericht beizulegen.

9. Rechnungslegung

Die Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden erfolgt monatlich nach Rechnungslegung (inkl. Stundennachweis) im Folgemonat. Die tatsächlichen Face-to-Face -Leistungen werden im dezimalen Format je Monat addiert. Nach der Multiplikation der Fachleistungsstunden für den Gesamtzeitraum mit dem vereinbarten Fachleistungsstundensatz erfolgt im Ergebnis die kaufmännische Rundung.

Standards für Fachleistungsstunden (FLS) im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen
Seite 12 von 13

Die Rechnungslegung erfolgt für jeden Einzelfall mit folgenden Angaben

- Name der Hilfeempfänger*innen
- Aktenzeichen der Hilfeempfänger*innen
- Paragraf
- Anzahl geleisteter direkter Betreuungsleistung („Face-to-Face“)
- Fachleistungsstundensatz
- Summe der Aufwendungen
- Datum

Adressat ist

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

FB 45/320.002

Rechnungsstelle

52058 Aachen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule verpflichtet sich, für eine schnellstmögliche Prüfung und Begleichung der Rechnung zu sorgen.

10. Datenschutz

Die Leistungserbringer verpflichten sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG) zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen – außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) – nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden (§§ 61 SGB VIII). Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind.

Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen



FLS



TLS



SB

Inhaltsverzeichnis

1.	Fachleistungsstundenstandards.....	3
2.	Definition – Fachleistungsstunde.....	4
3.	Personelle Ressourcen	4
4.	Definition der „Face-to-Face“ Zeiten.....	6
5.	Kalkulation der Fachleistungsstunde.....	7
6.	FLS-Kalkulation	8
7.	Entgeltvereinbarung	8
8.	Abrechnungsmodalitäten.....	9
9.	Rechnungslegung	11
10.	Datenschutz	12

1. Fachleistungsstundenstandards

Erklärung

- Entsprechend des § 77 SGB VIII sind Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe und anderer Leistungserbringer anzustreben.
- Die Grundlage zur Vereinbarung eines Leistungsentgeltes ist eine vom Leistungserbringer zu fertigende Leistungsbeschreibung sowie die Unterzeichnung der „Vereinbarung gem. §§ 8a Absatz 4 und 72 a Absatz 2 SGB VIII“.
- Die Fachleistungsstundenstandards setzen für die Stadt Aachen den pädagogischen und finanziellen Rahmen für die Kalkulation der Fachleistungsstunde im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe. Ziel ist es, alle Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe in Form einer pädagogisch-therapeutischen Lernförderung über Fachleistungsstunden zu erfassen, zu kalkulieren und abzurechnen.

Historie

- Ausgehend von den in 2016 erarbeiteten TLS-Standards wurden diese auf der Grundlage der Qualifizierung der FLS-Standards sowie der geführten Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern fortgeschrieben.

Ziele der Projektgruppe 2016

Die im Jahr 2016 vereinbarten Ziele aus Sicht der Leistungserbringer sowie des FB 45 haben weiterhin Bestand.

Diese lauten im Einzelnen

- die Kalkulation von Fachleistungsstunden zu standardisieren
- die Abrechnung von Fachleistungsstunden zu standardisieren
- die Bewilligung und Vereinbarung von Fachleistungsstunden zu standardisieren
- die Mitwirkungspflichten und Mindestvoraussetzungen der Leistungserbringer zu standardisieren

2. Definition – Fachleistungsstunde

1	2	3
Fach	-leistungs	-stunde
↓	↓	↓
pädagogisch-therapeutische Lernförderung	Hilfeplan	zeitliche Einheit (45 Minuten)
Fachleistungsstunde ist die zeitliche und fiskalische Messgröße bei gleichen vereinbarten Mindeststandards		
„Fachleistungsstunde“ trifft keine Aussage über pädagogische Inhalte		

3. Personelle Ressourcen

Personelle Voraussetzungen

Es muss eine anerkannte Lerntherapeutische Zusatzqualifikation im Bereich LRS und/oder Dyskalkulie vorhanden sein, die durch den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL) anerkannt ist.

Dementsprechend gilt als berufliche Grundqualifikation die Voraussetzung für die Zusatzqualifikation.

Es muss mindestens eine der folgenden, beruflichen Vorqualifikationen erfüllt sein

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit pädagogisch-psychologischer Ausrichtung oder
- medizinischer Ausrichtung mit psychotherapeutischer oder psychiatrischer Ausbildung

Die Zulassung der Weiterbildung unter anderen Voraussetzungen muss mit dem BVL e. V. abgestimmt werden.

Den aktuellen Mitarbeitenden der im Auftrag des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule tätigen Trägern wird ein Bestandsschutz eingeräumt.

Personelle Rahmenbedingungen

- externe Supervision
- Fortbildung
- regelmäßige Teambesprechung
- Möglichkeit der Kollegialen Beratung

Mitwirkungsverpflichtungen der Leistungserbringer

- Ansprechpartner*in für Fallanfragen durch FB 45 ist die Koordination/Leitung des Leistungserbringers
- Erreichbarkeit für die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45
- Erstellung von standardisierten Entwicklungsberichten als Grundlage einer Weitergewährung und ggfls. zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt
- Datenschutzkonforme Übersendung des Entwicklungsberichten inkl. der Stundennachweise spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Hilfeplangespräch
- Teilnahme der betreuenden Fachkraft des Leistungserbringers an Fachgesprächen und HPG
- Enge Rückkopplung zwischen Schule, Familie, fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 und Leistungserbringer in dem gesamten Förderzeitraum
- Vernetzung mit anderen Institutionen in Bezug auf die Ziele der Hilfe
- Vereinbarte Zeiten auch tatsächlich vorhalten
- Bereitschaft die Eingliederungshilfe in Form einer pädagogisch-therapeutischen Lernförderung in eigenen Räumen, in der Schule (OGS) oder bei den Hilfeempfänger*innen zu Hause durchzuführen (Einsatzwechseltätigkeit)
- Meldung von fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Hilfeempfänger*innen
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitender (alle fünf Jahre)

Leitung und Verwaltung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der Finanzierung, Leitungs- und Verwaltungskapazitäten vorzuhalten und wahrzunehmen.

Leitung beinhaltet insbesondere:

- Ansprechpartner*in für Anfragen durch FB 45
- fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der Mitarbeitenden der Leistungserbringer
- HPG-Vorbereitungsberichte und Stundennachweise sichten und gegenzeichnen

Räumliche- und Sachliche Voraussetzungen

- Der Leistungserbringer hält geeignete Räumlichkeiten und Sachausstattung vor

Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen

4. Definition der „Face-to-Face“ Zeiten

„Face-to-Face“ im Sinne der Kostenkalkulation und des Hilfeplans	Minderzeiten im Sinne der Kostenkalkulation
<ul style="list-style-type: none"> • direkter Kontakt¹ mit den Hilfeempfänger*innen 	<p>Berufsspezifische Minderzeiten – 10 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamsitzungen/Teambesprechungen • Supervision und sonstige Fallreflexion • Fortbildungen • Personalgespräche • Unterweisungen von verpflichtenden arbeitsschutzrelevanten Themen, Unterweisungen Kindeswohlgefährdung • Einarbeitung / Hospitation neuer Mitarbeitender <p>Fallspezifische Minderzeiten – 7 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitungszeiten • Wegezeiten und Überbrückungszeiten • Dokumentation: <ul style="list-style-type: none"> ○ intern (für die eigenen Unterlagen) ○ extern (FB 45)²
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplaneinrichtung • Hilfeplanfortschreibung • Hilfeplanbeendigung • Fachgespräche mit FB 45 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt¹ mit jeglichen Institutionen die an der Hilfeplanung beteiligt sind (ohne FB 45) • Kontakt¹ mit jeglichen Personen die im direkten Kontakt mit den Hilfeempfänger*innen stehen (Schulen, Kitas, etc.) • Kontakt¹ mit jeglichen Personen/Institutionen zur Minimierung und/oder Ablösung der Hilfe 	

¹ Kontakt: Unter Kontakt wird der persönliche, telefonische und digitale Kontakt verstanden (Videochat, etc...)

² Berichte nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum und Folgeantrag der Erziehungsberechtigten nach standardisiertem Vordruck (Zeitungsfang zwei Stunden je Bericht).

5. Kalkulation der Fachleistungsstunde

Zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes werden die kalkulationsfähigen Kosten durch die Netto-jahresarbeitsstunden je Vollzeitäquivalent (VZÄ) geteilt.

Ermittlung der kalkulationsfähigen Kosten	
Personalkosten	
Kopfzahl päd. MA ¹	Gesamtanzahl des pädagogisch-therapeutisches Personal
Stellenanteil	Vollzeitäquivalenter Gesamtstellenanteil des pädagogisch-therapeutisches Personal
SV-Pflichtige Arbeitnehmerbruttoper-sonalkosten des pädagogi-schen Personals	Analog Vergütung TVöD-Kommune (i.d.R. EG 9 – EG 12 TVöD)
Leitung, Beratung und Verwaltung	15 % der SV-Pflichtigen Arbeitnehmerbruttoper-sonalkosten des pädagogi-schen Personals
Berufsgenossenschaftsbeitrag je VZÄ ²	$= ((\text{Bruttogehalt}/1,25) \times \text{Gefahrenklasse nach BG-Bescheid} \times \text{Beitragsfuß} / 1000)$ <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenklasse und Beitragsfuß nach dem jeweils aktuellen Stand <p>Stand 2023:</p> <p>Gefahrenklasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 4: 3,66 <p>Beitragsfuß</p> <ul style="list-style-type: none"> • für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Betriebe: 1,94 • für alle nicht gemeinnützigen Unternehmen: 2,05
Sachkosten	
Sachkosten	8 % der Gesamtpersonalkosten ³
Ergebnis (Personal- und Sachkosten)	= kalkulationsfähigen Kosten

¹ MA = Mitarbeitender | ² VZÄ = Vollzeitäquivalent | ³ gemäß „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen, Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger“ (Stand 08.11.2016)

Ermittlung der Nettojahresarbeitsstunden je Vollkraft (VZÄ)		
Bruttoarbeitstage ¹	250,3	Tage
abzüglich Ausfälle, Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungs- und Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc... ¹	47,23	Tage
Bereinigte Jahresarbeitsstage	203,07	Tage
	=	
Umrechnung von einer Arbeitsstunde (60 Minuten) auf eine Betreuungseinheit (45 Minuten): 203,07 Tage * 7,8 Arbeitsstunden * 4/3	2.111,93	Stunden
abzüglich Berufsspezifische Minderzeiten 10 %	211,19	Stunden
abzüglich Fallspezifische Minderzeiten 7 %	147,84	Stunden
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.752,9	Stunden
	≈	
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.753	Stunden

¹ gemäß KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2022/2023 bei einer 39 Stunden/Woche

Berechnung des Fachleistungsstundensatzes:

$$\frac{\text{Kalkulationsfähige Kosten}}{\text{Kalkulationsfähige Stunden je VK}} = \text{Preis je Fachleistungsstunde}$$

6. FLS-Kalkulation

Zur Kalkulation des Fachleistungsstundensatz nach Fachleistungsstundenstandards der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII der Stadt Aachen steht eine standardisierte Excel-Kalkulation zur Verfügung.

7. Entgeltvereinbarung

Mit allen Leistungserbringern wird eine standardisierte Entgeltvereinbarung getroffen. Für die Entgeltvereinbarung wird gemeinsam eine prospektive Laufzeit gewählt. Die Laufzeit beträgt im Regelfall zwölf Monate. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungsbestandteile bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen

8. Abrechnungsmodalitäten

Allgemeines

Die Vergütung erfolgt durch einen vereinbarten Fachleistungsstundensatz. Der Fachleistungsstundensatz enthält 45 Minuten direkte Betreuungsleistung („Face-to-Face“) und 9 Minuten berufs- (10 %) und fallspezifische (7 %) Minderzeiten. Mit dem Fachleistungsstundensatz werden daher alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

Abrechnungsfähig sind also nur alle direkten Betreuungsleistungen („Face-to-Face“), die im Rahmen der Hilfeplanung individuell nach den pädagogischen Erfordernissen in Form eines Fachleistungsstundenkontingentes vereinbart werden.

In dem bewilligten Leistungszeitraum von 12 Monaten sind zwei Termine für Eltern- und zwei Termine für Lehrergespräche enthalten. Ebenfalls enthalten sind auch die Zeiten für terminierte Hilfeplangespräche.

Alle darüberhinausgehenden Aufwendungen (17 % Minderzeiten) sind grundsätzlich im Preis der Fachleistungsstunde kalkuliert und nicht zusätzlich abzurechnen oder über ein höheres Fachleistungsstundenkontingent zu vereinbaren.

Im Hinblick auf den Zeitraum für die zu bewilligenden Fachleistungsstundenkontingente (bis zu 46 Fachleistungsstunden in der ersten Förderphase, und bis zu zweimal 23 Fachleistungsstunden bei einer Verlängerung) werden diese für 12 bzw. bei Folgeanträgen für sechs Monate bewilligt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, flexibel auf mögliche Urlaubs- / und sonstige Ausfallzeiten während der laufenden Betreuung seitens der Förderstelle zu reagieren.

Die Fachleistungsstunden können nur innerhalb des bewilligten Zeitraums geleistet werden, ansonsten verfallen sie.

Kommt es zu einem Abbruch der Hilfe, werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Fachleistungsstunden anerkannt und abgerechnet.

Terminierter Fehlbesuche

Ein terminierter Fehlbesuch liegt nur vor, wenn Hilfeempfänger*innen nicht wie vereinbart anzutreffen sind.

Der terminierte Fehlbesuch kann mit 0,25 Fachleistungsstunden abgerechnet werden.

Standards für Fachleistungsstunden der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen

Ab dem dritten terminierten Fehlbesuche in Folge sind die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 unmittelbar schriftlich zu informieren.

Sofern es im Rahmen des Bewilligungszeitraums bei mehr als einem Viertel der Fachleistungsstunden zu terminierten Fehlbesuchen kommt, sind die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 ebenfalls unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die terminierten Fehlbesuche sind grundsätzlich im Stundennachweis zu dokumentieren.

Kurzfristiger Terminausfall

Ein kurzfristiger Terminausfall liegt nur vor, wenn die Hilfeempfänger*innen unter 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin diesen absagen.

Hier steht der Leistungserbringer in der Verpflichtung alle Maßnahmen zu unternehmen, die entstehenden Ausfallzeiten anderweitig zu verplanen und alle Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszunutzen.

Ist dies nicht möglich, kann der kurzfristige Terminausfall mit 0,25 Fachleistungsstunden abgerechnet werden.

Ab dem dritten kurzfristigen Terminausfall in Folge sind die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 unmittelbar schriftlich zu informieren.

Sofern es im Rahmen des Bewilligungszeitraums bei mehr als einem Viertel der Fachleistungsstunden zu kurzfristigen Terminausfällen kommt, sind die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 ebenfalls unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die kurzfristigen Terminausfälle sind grundsätzlich im Stundennachweis zu dokumentieren.

Längere Ausfallzeit

Eine längere Ausfallzeit liegt nur vor, wenn die Hilfeempfänger*innen über eine längere Abwesenheit (akute Erkrankung, Krankenhaus- und Psychiatrieaufenthalt, stationäre und ambulante Rehabilitation, Justizvollzugsanstalt) informieren und dadurch geplante Termine nicht stattfinden können.

Hier steht der Leistungserbringer in der Verpflichtung alle Maßnahmen zu unternehmen, die entstehenden Ausfallzeiten anderweitig zu verplanen und alle Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszunutzen.

Im Rahmen dessen ist mit den fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 unmittelbar Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu bewerten und neu zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wird die Hilfeplanung entsprechend angepasst und daher aktualisiert.

Ausfallzeiten verursacht durch den Leistungserbringer, sind nicht abrechnungsfähig.

Einzel- und Gruppenförderung

Abhängig von dem Bedarf der Hilfeempfänger*innen erfolgt die Förderung als Einzel- oder Gruppenförderung.

- bei Einzelförderung: eine Einheit (45 Minuten)
- bei Gruppenförderung: zwei Einheiten (90 Minuten)
 - das Verhältnis ist ein Betreuer zu drei Hilfeempfänger*innen (Kindern)
 - Abgerechnet werden zwei Einheiten * Fachleistungsstundensatz / 1,5 (statt drei damit trotz eines Betreuers die spezifische Vor- und Nachbereitungszeiten etc. jedes einzelnen Hilfeempfänger*innen (Kindes) finanziert werden)

Stundennachweis

Der Nachweis der erbrachten direkten Betreuungsleistung („Face-to-Face“) erfolgt durch einen Nachweis über die erbrachten Förderstunden, welcher von den Erziehungsberechtigten quittiert wird. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt.

Jeweils eine Kopie des Nachweises ist sowohl der Rechnung als auch dem Entwicklungsbericht beizulegen.

9. Rechnungslegung

Die Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden erfolgt monatlich nach Rechnungslegung (inkl. Stundennachweis) im Folgemonat. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt.

Die tatsächlichen Face-to-Face -Leistungen werden im dezimalen Format je Monat addiert.

Nach der Multiplikation der Fachleistungsstunden für den Gesamtzeitraum mit dem vereinbarten Fachleistungsstundensatz erfolgt im Ergebnis die kaufmännische Rundung.

Rechnungen müssen durch Erziehungsberechtigten quittiert werden. Werden die Rechnungen nicht zeitnah von den Erziehungsberechtigten unterschrieben besteht die Möglichkeit, vorab eine Kopie der Rechnung bei der Rechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk einzureichen.

Die Rechnungslegung erfolgt für jeden Einzelfall mit folgenden Angaben

- Aktenzeichen der Hilfeempfänger*innen
- Rechnungsnummer
- Name und Geburtsdatum der Hilfeempfänger*innen
- Übersicht über die Förderung (Datum und Förderart)
- Fachleistungsstundensatz
- Anzahl geleisteter direkter Betreuungsleistung („Face-to-Face“)
- Summe der Aufwendungen
- Datum
- durch Erziehungsberechtigten quittiert
- durch Leistungserbringer quittiert

Adressat ist

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

FB 45/320.002

Rechnungsstelle

52058 Aachen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule verpflichtet sich, für eine schnellstmögliche Prüfung und Begleichung der Rechnung zu sorgen.

10. Datenschutz

Die Leistungserbringer verpflichten sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG) zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen – außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) – nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden (§§ 61 SGB VIII). Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind.

Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen



TLS



SB



FLS

Inhaltsverzeichnis

1.	Fachleistungsstundenstandards.....	3
2.	Definition – Fachleistungsstunde.....	3
3.	Personelle Ressourcen	4
4.	Definition der „Face-to-Face“ Zeiten.....	6
5.	Kalkulation der Fachleistungsstunde.....	7
6.	FLS-Kalkulation	8
7.	Entgeltvereinbarung	8
8.	Abrechnungsmodalitäten.....	9
9.	Rechnungslegung	11
10.	Datenschutz	11

1. Fachleistungsstundenstandards

Erklärung

- Entsprechend des § 77 SGB VIII sind Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe und anderer Leistungserbringer anzustreben.
- Die Grundlage zur Vereinbarung eines Leistungsentgeltes ist eine vom Leistungserbringer zu fertigende Leistungsbeschreibung sowie die Unterzeichnung der „Vereinbarung gem. §§ 8a Absatz 4 und 72 a Absatz 2 SGB VIII“.
- Die Fachleistungsstundenstandards setzen für die Stadt Aachen den pädagogischen und finanziellen Rahmen für die Kalkulation der Fachleistungsstunde im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe. Ziel ist es, alle Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung Fachleistungsstunden zu erfassen, zu kalkulieren und abzurechnen.

Ziele und Erwartungen an die Festlegung von Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung

Vereinheitlichung und Transparenz durch Standardisierung der

- Kalkulation von Fachleistungsstunden
- Abrechnung von Fachleistungsstunden
- Bewilligung und Vereinbarung von Fachleistungsstunden
- Mitwirkungspflichten und Mindestvoraussetzungen der Leistungserbringer

2. Definition – Fachleistungsstunde

1	2	3
Fach	-leistungs	-stunde
↓	↓	↓
pädagogische Tätigkeit	Hilfeplan	zeitliche Einheit (60 Minuten)
Fachleistungsstunde ist die zeitliche und fiskalische Messgröße bei gleichen vereinbarten Mindeststandards		
„Fachleistungsstunde“ trifft keine Aussage über pädagogische Inhalte		

3. Personelle Ressourcen

Personelle Voraussetzungen

Es werden Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte unterschieden.

Ob die Schulbegleiter*innen als Fachkraft oder Nicht-Fachkraft gelten, entscheiden die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 gemeinsam mit der Leitung/Koordination des Leistungserbringers. Entscheidend ist hierbei die Einschätzung, ob die Schulbegleitung für den zu betreuenden jungen Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen als Fachkraft oder Nicht-Fachkraft gewertet werden kann.

Ansonsten gelten die Grundlagen der „Standards für Fachleistungsstunden (FLS) im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Bereich der Stadt Aachen“.

Personelle Rahmenbedingungen

- externe Supervision
- Fortbildung
- regelmäßige Teambesprechung
- Möglichkeit der Kollegialen Beratung

Mitwirkungsverpflichtung der Leistungserbringer

- Ansprechpartner*in für Fallanfragen durch FB 45 ist die Koordination/Leitung des Leistungserbringers
- Erreichbarkeit für die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45
- Erstellung von standardisierten Berichten als Vorbereitung zu den HPG. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt
- Datenschutzkonforme Übersendung des Vorbereitungsberichtes inkl. der Stundennachweise spätestens zehn Werktagen vor dem geplanten Hilfeplangespräch
- Besprechung des Vorbereitungsberichtes mit den Hilfeempfänger*innen vor dem Hilfeplangespräch
- Teilnahme der betreuenden Fachkraft und der Koordination/Leitung des Leistungserbringers an Fachgesprächen und HPG
- Vernetzung mit anderen Institutionen zur Erreichung der im Rahmen der Hilfeplanung besprochenen Ziele
- Vereinbarte Zeiten auch tatsächlich vorhalten
- Hilfen am Ort der Schule leisten
- Meldung von Veränderungen in der Lebenssituation der Hilfeempfänger*innen, die sich auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Zeitrahmen verändernd auswirken
- Meldung von fehlender Mitwirkungsbereitschaft

- Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Mitarbeitenden des Leistungserbringers
 - Der Leistungserbringer gewährleistet, dass im Urlaubs- und Krankheitsfalle der Mitarbeitenden eine Vertretung vorhanden ist. Im Einzelfall ist im Rahmen der Hilfeplanung abzustimmen, ob während dieser Zeiträume eine reduzierte Betreuung stattfindet oder eine Unterbrechung der Betreuung möglich bzw. sinnvoll ist.
 - Die Kontaktdaten der Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Leistungserbringers müssen den fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 mitgeteilt werden.

Leitung und Verwaltung

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulbegleiter*innen obliegt dem Leistungserbringer.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der Finanzierung, Leitungs- und Verwaltungskapazitäten vorzuhalten und wahrzunehmen.

Leitung beinhaltet insbesondere

- Ansprechpartner*in für Anfragen durch die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45
- Bindeglied zwischen Schulbegleiter*innen und fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45
- Einsatz der Schulbegleiter*innen koordinieren
- Fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der eingesetzten Schulbegleiter*innen
- HPG-Vorbereitungsberichte und Stundennachweise sichten und gegenzeichnen
- Teilnahme an HPG
- Elternarbeit bei Nicht-Fachkräften

Eine engmaschigere Begleitung und Anleitung der Nicht-Fachkräfte wird beim Leistungserbringer vorausgesetzt.

Räumliche- und Sachliche Voraussetzungen

- Der Leistungserbringer hält geeignete Räumlichkeiten und Sachausstattung vor

4. Definition der „Face-to-Face“ Zeiten

„Face-to-Face“ im Sinne der Kostenkalkulation und des Hilfeplans	Minderzeiten im Sinne der Kostenkalkulation
<ul style="list-style-type: none"> • direkter Kontakt¹ mit den Hilfeempfänger*innen 	<p>Berufsspezifische Minderzeiten – 5 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamsitzungen/Teambesprechungen • Fallbesprechungen • Supervision und sonstige Fallreflexion • Fortbildungen • Personalgespräche • Unterweisungen von verpflichtenden arbeitsschutzrelevanten Themen, Unterweisungen Kindeswohlgefährdung • Einarbeitung / Hospitation neue Mitarbeitender <p>Schulspezifische Minderzeiten – 5 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsausfall, Brückentage, pädagogische Tage • Unterrichtsausschluss, Kurzbeschulung • Praktikum, Klassenfahrt ohne SB <p>Fallspezifische Minderzeiten – 10 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitungszeiten • Wegezeiten und Überbrückungszeiten • Termine in der Schule: <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderplangespräche, Klassenkonferenz, Elternsprechtag • Dokumentation: <ul style="list-style-type: none"> ○ intern (für die eigenen Unterlagen) ○ extern (FB 45)²
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplaneinrichtung • Hilfeplanfortschreibung • Hilfeplanbeendigung • Fachgespräche mit FB 45 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt¹ mit Lehrkräften • Kontakt¹ mit Eltern der Hilfeempfänger*innen • Kontakt¹ mit jeglichen Institutionen die an der Hilfeplanung beteiligt sind (ohne FB 45) • Kontakt¹ mit jeglichen Personen/Institutionen zur Minimierung und/oder Ablösung der Hilfe 	

¹ Kontakt: Unter Kontakt wird der persönliche, telefonische und digitale Kontakt verstanden (Videochat, etc...)

² Zwei Berichte pro Jahr nach standardisiertem Vordruck. Darüberhinausgehende Anforderungen, insbesondere bei Klärungsaufträgen sind zusätzlich zu finanzieren.

Der im Einzelfall notwendige Umfang zur Sicherstellung einer adäquaten Hilfestellung für die Hilfeempfänger*innen wird im Rahmen der Hilfeplanung individuell nach den pädagogischen Erfordernissen festgelegt. Der Bewilligungsbescheiden bewilligt nur die direkten Leistungen („Face-to-Face“).

5. Kalkulation der Fachleistungsstunde

Zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes werden die kalkulationsfähigen Kosten durch die Nettojahresarbeitsstunden je Vollzeitäquivalent (VZÄ) geteilt.

Ermittlung der kalkulationsfähigen Kosten	
Personalkosten	
Kopfzahl päd. MA ¹	Gesamtanzahl des pädagogischen Personals
Stellenanteil	Vollzeitäquivalenter Gesamtstellenanteil des pädagogischen Personals
SV-Pflichtige Arbeitnehmerbruttoperpersonalkosten des pädagogischen Personals	Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals in Anlehnung an für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienst (Bund/Land) bestehende Tarifwerke zu vergüten (maximal S 12 TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Unterscheidung zwischen Fachkraft und einer Nicht-Fachkraft.
Leitung, Beratung und Verwaltung	10 % der SV-Pflichtigen Arbeitnehmerbruttoperpersonalkosten des pädagogischen Personals
Berufsgenossenschaftsbeitrag je VZÄ ²	= ((Bruttogehalt/1,25) x Gefahrenklasse nach BG-Bescheid x Beitragsfuß / 1000) <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenklasse und Beitragsfuß nach dem jeweils aktuellen Stand Stand 2023: Gefahrenklasse <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 4: 3,66 Beitragsfuß <ul style="list-style-type: none"> • für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Betriebe: 1,94 • für alle nicht gemeinnützigen Unternehmen: 2,05
Sachkosten	
Sachkosten	5 % der Gesamtpersonalkosten ³
Ergebnis (Personal- und Sachkosten)	= kalkulationsfähige Kosten

¹ MA = Mitarbeitender | ²VZÄ = Vollzeitäquivalent | ³ gemäß der von der gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX für den kommunal-relevanten Bereich der Schulbegleitung verabschiedeten „Kalkulationsmatrix“ (Stand 06.09.2021)

Ermittlung der Nettojahresarbeitsstunden je Vollkraft (VZÄ)		
Bruttoarbeitstage ¹	250,3	Tage
abzüglich Ausfälle, Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungs- und Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc. ¹	47,23	Tage
abzüglich 2 Erholungstage (Regenerationstage) pro Jahr gemäß TVöD SuE Tarifergebnis 2022	2	Tage
Bereinigte Jahresarbeitstage	201,07	Tage
	=	
201,07 Tage * 7,8 Arbeitsstunden =	1.568,35	Stunden
abzüglich Berufsspezifische Minderzeiten 5 %	78,42	Stunden
abzüglich Schulspezifische Minderzeiten 5 %	78,42	Stunden
abzüglich Fallspezifische Minderzeiten 10 %	156,83	Stunden
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.254,68	Stunden
	≈	
kalkulationsfähige Stunden je VK	1.255	Stunden

¹ gemäß KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2022/2023 bei einer 39 Stunden/Woche



6. FLS-Kalkulation

Zur Kalkulation des Fachleistungsstundensatz nach Fachleistungsstundenstandards der Stadt Aachen steht eine standardisierte Excel-Kalkulation zur Verfügung.

7. Entgeltvereinbarung

Mit allen Leistungserbringern wird eine standardisierte Entgeltvereinbarung getroffen. Für die Entgeltvereinbarung wird gemeinsam eine prospektive Laufzeit gewählt. Die Laufzeit beträgt im Regelfall zwölf Monate. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungsbestandteile bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Standards für Fachleistungsstunden für Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe
gem. § 35a SGB VIII für den Bereich der Stadt Aachen

Seite 8 von 11

8. Abrechnungsmodalitäten

Allgemeines

Die Vergütung erfolgt durch einen vereinbarten Fachleistungsstundensatz. Der Fachleistungsstundensatz enthält 60 Minuten direkte Betreuungsleistung („Face-to-Face“) und 15 Minuten berufs- (5 %), fallspezifische- (10 %) und schul-spezifische (5%) Minderzeiten. Mit dem Fachleistungsstundensatz werden daher alle direkten, mittelbaren und in-direkten Leistungen abgegolten.

Abrechnungsfähig sind also nur alle direkten Betreuungsleistungen („Face-to-Face“), die im Rahmen der Bedarfs-ermittlung im Hilfeplan in Form eines Fachleistungsstundenkontingentes vereinbart werden.

Alle darüberhinausgehenden Aufwendungen (20 % Minderzeiten) sind grundsätzlich im Preis der Fachleistungs-stunde kalkuliert und nicht zusätzlich abzurechnen oder über ein höheres Fachleistungsstundenkontingent zu verein-baren.

Im Hinblick auf den Zeitraum für die zu bewilligenden Fachleistungsstundenkontingente werden diese in der Regel für ein Schuljahr bewilligt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, flexibel auf mögliche Urlaubs- / und sonstige Aus-fallzeiten sowie Krisen während der laufenden Betreuung zu reagieren.

Der Bewilligungszeitraum ist an das Schuljahr angepasst und damit verbunden werden die regulären Hilfeplan-gespräche auch dem Rhythmus des Schuljahres angepasst.

Die Fachleistungsstunden können nur innerhalb des bewilligten Zeitraums geleistet werden, ansonsten verfallen sie.

Ist absehbar, dass das bewilligte Kontingent auf Grund von Veränderungen im Unterstützungsbedarf nicht ausreicht, hat der Leistungserbringer zwingend die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 zu unter-richten, bevor das laufende Kontingent erschöpft ist. Eine nachträgliche Bewilligung von geleisteten Fachleistungs-stunden ist nicht vor-gesehen.

Kommt es zu einem Abbruch der Hilfe, werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Fachleistungsstunden anerkannt und abgerechnet.

Krankheit der Hilfeempfänger*innen

Bei einer Erkrankung der Hilfeempfänger*innen kann der Leistungserbringer drei Tage wie geplant abrechnen. Ab dem dritten Tag muss eine Rückmeldung an die fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 er-folgen und die Hilfe wird ausgesetzt, bis das Kind wieder die Schule besucht.

Eine im Rahmen der Hilfeplanung besprochene Begleitung zu Hause oder im Krankenhaus ist nur nach vorheriger Rücksprache und verbindlicher schriftlicher Vereinbarung mit den fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungs-hilfe des FB 45 möglich.

Klassenfahrt unter Begleitung der Schulbegleiter*innen

Bei Klassenfahrten, bei denen die Schulbegleiter*innen die Hilfeempfänger*innen begleitet, muss zur Übernahme der Kosten spätestens vier Wochen vor Beginn der Fahrt bei den fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 ein formloser Antrag gestellt werden.

Der Leistungserbringer kann für die Dauer der Fahrt maximal zehn Fachleistungsstunden pro Tag abrechnen.

Zudem erfolgt eine Kostenerstattung für Eintrittsgelder und Reisekosten nach Einreichung der Unterlagen bei FB 45 im Anschluss an die Klassenfahrt.

Stundenreduzierung im laufenden Bewilligungszeitraum

Sofern die Schulbegleitung durch eine aktualisierte Hilfeplanung unmittelbar reduziert wird, ist die Abrechnung der zuvor bewilligten Wochenstundenzahl für zwei Wochen nach Hilfeplanung bedingt durch die Adressat-bezogenen Arbeitsverträge möglich.

Aufhebung einer Hilfe im laufenden Bewilligungszeitraum

Sofern die Schulbegleitung durch eine aktualisierte Hilfeplanung unmittelbar aufgehoben wird, ist die Abrechnung der zuvor bewilligten Wochenstundenzahl für zwei Wochen nach Hilfeplanung bedingt durch die Adressat-bezogenen Arbeitsverträge möglich.

Längere Ausfallzeit

Eine längere Ausfallzeit liegt nur vor, wenn der/die Hilfeempfänger*in über eine längere Abwesenheit (akute Erkrankung, Krankenhaus- und Psychiatrieaufenthalt, stationäre und ambulante Rehabilitation, Justizvollzugsanstalt) informieren und dadurch geplante Termine nicht stattfinden können.

Im Rahmen dessen ist mit den fallführenden Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe des FB 45 unmittelbar Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu bewerten und neu zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wird die Hilfeplanung entsprechend angepasst und daher aktualisiert.

Ausfallzeiten verursacht durch den Leistungserbringer sind nicht abrechnungsfähig.

Stundennachweis

Der Nachweis der erbrachten direkten Betreuungsleistung („Face-to-Face“) erfolgt durch einen Stundennachweis. Die zu nutzende Vorlage wird durch FB 45 zur Verfügung gestellt.

Mittelbare oder indirekte Betreuungsleistungen sind im Stundennachweis nicht aufzuführen. Die direkten Betreuungsleistungen sind auf dem Stundennachweis durch den Mitarbeitenden des Leistungserbringers und die Leitung des Leistungserbringers per Unterschrift zu quittieren.

Jeweils eine Kopie des Stundennachweises ist sowohl der Rechnung als auch dem Hilfeplanvorbereitungsbericht beizulegen.

9. Rechnungslegung

Die Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden erfolgt monatlich nach Rechnungslegung (inkl. Stundennachweis) im Folgemonat. Die tatsächlichen Face-to-Face -Leistungen werden im dezimalen Format je Monat addiert. Nach der Multiplikation der Fachleistungsstunden für den Gesamtzeitraum mit dem vereinbarten Fachleistungstundensatz erfolgt im Ergebnis die kaufmännische Rundung.

Die Rechnungslegung erfolgt für jeden Einzelfall mit folgenden Angaben

- Name der Hilfeempfänger*innen
- Aktenzeichen der Hilfeempfänger*innen
- Paragraf
- Anzahl geleisteter direkter Betreuungsleistung („Face-to-Face“)
- Fachleistungstundensatz
- Summe der Aufwendungen
- Datum

Adressat ist

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

FB 45/320.002

Rechnungsstelle

52058 Aachen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule verpflichtet sich, für eine schnellstmögliche Prüfung und Begleichung der Rechnung zu sorgen.

10. Datenschutz

Die Leistungserbringer verpflichten sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG) zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen – außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) – nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden (§§ 61 SGB VIII). Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind.